

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### 3. Die Examinationsordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-323443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323443)

## Das Unterrichtswesen.

### 1. Die Schullehrer.

Was diejenigen Schritte betrifft, welche der evangelische Oberkirchenrath zur Herstellung von Schulconventen oder Conferenzen sämmtlicher Lehrer eines Schulbezirks gethan hat, so hat die Generalsynode beschlossen:

ihre Zustimmung zu denselben auszusprechen.

### 2. Die gelehrten Schulen.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß noch nicht in allen evangelischen Mittelschulen des Landes jede Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden gesondert in der Religion erhält, so hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, dahin zu wirken, daß künftighin in allen evangelischen Mittelschulen jeder Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden in der Religion gesondert ertheilt werden.

### 3. Die Examinationsordnung.

Da die von der Generalsynode des Jahres 1855 gewünschte Revision der Examinationsordnung für die Kandidaten der Theologie noch nicht in's Leben getreten ist, so hat die Generalsynode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, die Verhandlungen hierüber mit Nachdruck fortzuführen und zu einem baldthunlichsten gedeihlichen Ende bringen zu wollen.

Im Weiteren hat die Synode beschlossen:

Den evangelischen Oberkirchenrath zu ersuchen, dabei in Erwägung ziehen zu wollen, in wie weit es zweckdienlich wäre, wenn die philologische Prüfung vor dem Eintritt in das Predigerseminar vorgenommen, wenn



auch in der Musik geprüft und wenn endlich außer der theologischen Staatsprüfung noch eine spätere Dienstprüfung angeordnet würde?

## H.

## Das Kirchenvermögen.

Die Synode hat auch diesmal auf Grund der Beilage B der Unionsurkunde (S. 10, d) die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Lokalvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1853—1860 einer eingehenden Prüfung unterworfen. Sie hat sich auch diesmal von der großen Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Treue und Sorgfalt, mit welcher das Kirchenvermögen verwaltet worden ist, überzeugt, und dem evangelischen Oberkirchenrathe ihren einstimmigen Dank dafür ausgesprochen. Insbesondere gedachte die Synode bei dieser Veranlassung zweier, durch unermüdlige, von seltenem Erfolge gekrönte Sorgfalt um das Kirchenvermögen hochverdienter Männer, der Herren Oberkirchenräthe Muth und Kugel, in ehrendster Anerkennung.

Auf Grund der über die 80 kirchlichen Verrechnungen erstatteten Kommissionsberichte, sowie der Wünsche mehrerer Diözesansynoden erlaubt sich die Synode nunmehr nachstehende Anträge zu stellen, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens theils im Allgemeinen betreffen, theils aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen sich ergeben haben.

## I. Die Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen.

## 1. Die Verwendung des Stammvermögens.

Bei der erfreulichen Zunahme des Stammvermögens im Allgemeinen, wornach dasselbe während der letzten Rechnungsperiode um zirka 620,000 fl. sich vermehrt hat, was eine nachhaltige Steigerung der Einkünfte zur Folge hatte, hat die Synode die Ueberzeugung gewonnen,

daß von jetzt an dem evangelischen Oberkirchenrathe eine geringere Vermehrung des